

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Kreistag des Kreises Bergstraße

vom 29. April 2013

Übersicht

- § 1 Sitzungen (§§ 32 HKO / 56 HGO)
- § 2 Konstituierende Sitzung (§§ 31 und 32 HKO / 56, 57 und 61 HGO)
- § 3 Teilnahme an Sitzungen, Sitzordnung (§§ 32 HKO / 59 und 60 HGO)
- § 4 Verhalten der Kreistagsmitglieder, Ordnungsverstöße (§§ 32 HKO / 60 HGO)
- § 5 Widerstreit der Interessen (§§ 28 HKO / 25 HGO)
- § 6 Treuepflicht (§§ 28 HKO / 24a und 26 HGO)
- § 7 Amtsverschwiegenheit (§§ 28 HKO / 24 HGO)
- § 8 Anzeigepflicht (§§ 28 HKO / 26a HGO)
- § 9 Fraktionen und Fraktionsfördermittel (§ 26 a HKO)
- § 10 Kreistagsvorsitzende/r (§ 31 HKO)
- § 10a Kreistagspräsidium
- § 11 Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen (§§ 32 HKO / 56 und 58 HGO)
- § 12 Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen, Hausrecht und Handhabung der Ordnung (§§ 32 HKO / 53 und 58 HGO)
- § 13 Anträge (§§ 32 HKO / 56 und 58 HGO)
- § 14 Anfragen (§ 29 HKO)
- § 15 Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen (§ 8a HKO und 8c HGO)
- § 16 Sitzungsverlauf, Redeliste, Worterteilung (§§ 32 HKO / 58 und 59 HGO)
- § 17 Redezeit
- § 18 Schluss der Debatte
- § 19 Wortentziehung, Unterbrechung der Sitzung
- § 20 Abstimmung, Form der Abstimmung (§§ 32 HKO / 54 HGO)
- § 21 Wahlen (§32 HKO / 55 HGO)
- § 22 Ausschüsse (§§ 33 und 38 HKO / 62 HGO)
- § 23 Niederschriften des Kreistages und der Ausschüsse (§§ 32 und 33 HKO / 61 und 62 HGO)
- § 24 Niederschriften des Kreisausschusses (§ 29 HKO)
- § 25 Presse und Rundfunk, Öffentlichkeit
- § 26 Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Sitzungen
(§§ 32 HKO / 56 HGO)

- (1) Der Kreistag tritt zusammen:
 - a) binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit (konstituierende Sitzung),
 - b) zu mindestens vier Sitzungen im Jahr,
 - c) unverzüglich wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kreistages, der Kreisausschuss oder die Landrätin oder der Landrat unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören; die Kreistagsmitglieder haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Sitzungen des Kreistages finden in der Regel Montag nachmittags um 16.00 Uhr statt. Sie sollen eine Dauer von 6 Stunden nicht überschreiten. Sitzungen mit Haushaltsplanberatungen finden ganztags statt.
- (3) *Die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden in der Regel nachmittags um 17.00 Uhr statt. Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss tagt vormittags.*
- (4) *Unbeschadet der Absätze 2 und 3 bleibt es dem Kreistagspräsidium dennoch unbenommen, den Sitzungsbeginn - auf Vorschlag des Kreistagsvorsitzenden - vorzuverlegen, wenn die jeweilige Tagesordnung dies für geboten erscheinen lässt. Dies gilt analog - in Absprache mit den jeweiligen Vorsitzenden - auch für die Ausschüsse.*

§ 2
Konstituierende Sitzung
(§§ 31 und 32 HKO / 56, 57 und 61 HGO)

- (1) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat. Diese oder dieser eröffnet die Sitzung und übergibt sodann den Vorsitz an das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages, das zur Übernahme des Vorsitzes bereit ist. Unter dessen Leitung ist die oder der Kreistagsvorsitzende zu wählen.
- (2) Nach Übernahme des Vorsitzes durch die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden sind ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen. Deren Anzahl ergibt sich aus der Hauptsatzung des Kreises Bergstraße.
- (3) Danach wählt der Kreistag für die Dauer der Wahlzeit zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer aus der Verwaltung.
- (4) Alsdann ist über etwaige Einsprüche gegen die Wahl des Kreistages sowie über ihre Gültigkeit zu beschließen (§ 26 KWG, § 57 KWO).
- (5) Weitere Tagesordnungspunkte können vorgesehen werden.

§ 3
Teilnahme an Sitzungen, Sitzordnung
(§§ 32 HKO / 59 und 60 HGO)

- (1) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ungerechtfertigtes und unentschuldigtes, mehrmaliges Fernbleiben hintereinander kann der Kreistag mit Geldbußen bis zu 50 € ahnden.
- (2) *Nehmen Mitglieder des Kreistages nicht auf den für sie vorgesehenen Sitzen Platz, so können sie an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.*
- (3) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. *Den Mitgliedern des Kreisausschusses sind zu den Sitzungen des Kreistages besondere Plätze im Sitzungssaal einzuräumen.*
- (4) *Die Bereichs-, Amts- und Abteilungsleitungen der Verwaltung erhalten zu allen Sitzungen des Kreistages eine Einladung zur Kenntnis.*

§ 4
Verhalten der Kreistagsmitglieder,
Ordnungsverstöße
(§§ 32 HKO / 60 HGO)

- (1) *Das Verhalten der Mitglieder des Kreistages soll der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen entsprechen. Als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Kreisbevölkerung sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für das Wohlergehen des Kreises bewusst sein.*
- (2) Bei Verstößen gegen diese Grundsätze sowie bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten kann die oder der Vorsitzende Kreistagsmitglieder unter Nennung des Namens ermahnen, zur Ordnung rufen oder warnen oder auf ein bis drei Sitzungstage ausschließen; ausgeschlossene Mitglieder dürfen auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen. Gegen diese Maßnahme kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden, die spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu treffen ist. Auf Antrag des betroffenen Kreistagsmitgliedes muss die Entscheidung durch den Kreistag sofort herbeigeführt werden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 5
Widerstreit der Interessen
(§§ 28 HKO / 25 HGO)

- (1) Mitglieder des Kreistages dürfen - abgesehen von der Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen - nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn sie
 1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können,
 2. Angehörige einer Person sind, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehören,
 3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertreten (Einzel- oder Gesamtvertretung),
 4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt sind, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,

5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind, es sei denn, dass sie diesem Organ in Vertretung des Kreises angehören oder vom Kreis in das Organ entsandt worden sind,
 6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden sind. Vorstehendes gilt nicht, wenn Kreistagsmitglieder an der Entscheidung lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (2) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet der Kreistag bzw. das Organ oder Hilfsorgan, dem die Betroffenen angehören oder für das sie die Tätigkeit ausüben. Wenn ein Kreistagsmitglied annehmen muss, wegen der in Abs. 1 aufgezeigten Fälle weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, ist es verpflichtet, die oder den Vorsitzenden vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert entsprechend zu unterrichten.
- (3) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 2.
- (4) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind:
1. die Verlobten,
 2. die Ehegatten,
 - 2a. der eingetragene Lebenspartner
 3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 4. Geschwister
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 - 6a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
- 1a. in den Fällen der Nr. 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht
2. in den Fällen der Nr. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 6 **Treuepflicht** **(§§ 28 HKO / 24 a und 26 HGO)**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Kreis. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen den Kreis nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag bzw. das Organ oder Hilfsorgan, dem die Betroffenen angehören oder für das sie die Tätigkeit ausüben.

- (3) Verstöße gegen die Treuepflicht können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.

§ 7 **Amtsverschwiegenheit** **(§§ 28 HKO / 24 HGO)**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit als solches, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Ohne Genehmigung der Landrätin oder des Landrats darf ein Kreistagsmitglied nicht über Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich, aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 **Anzeigepflicht** **(§§ 28 HKO / 26a HGO)**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich der oder dem Vorsitzenden des Kreistages anzuzeigen, die oder der eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zuleitet.
- (2) Die Anzeige ist jeweils nach Aufforderung dem Kreistagsbüro vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich.

§ 9 **Fraktionen und Fraktionsfördermittel** **(§ 26 a HKO)**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Für die Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Mitgliedern des Kreistages erforderlich.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind der oder dem Vorsitzenden des Kreistages und dem Kreisausschuss mitzuteilen.
- (3) Fraktionen können ebenso wie jedes einzelne Kreistagsmitglied Anträge stellen, Wahlvorschläge unterbreiten oder Anfragen an den Kreisausschuss richten.
- (4) Den Fraktionen können Mittel aus dem Kreishaushalt zu sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis in einfacher Form zu führen und dem Revisionsamt und dem

Kreistagsvorsitzenden vorzulegen. Nähere Festlegungen, auch hinsichtlich der Rückgabe eventuell erworbener Vermögensgegenstände und Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel, können Kreistag oder der für Finanzen zuständige Fachausschuss des Kreistages im Einzelfall treffen.

§ 10 **Kreistagsvorsitzende/r** **(§ 31 HKO)**

- (1) Die oder der Vorsitzende repräsentiert den Kreistag in der Öffentlichkeit. Sie oder er wahrt die Würde und die Rechte des Kreistages.
- (2) Die oder der Vorsitzende fördert die Arbeit des Kreistags gerecht und unparteiisch. In diesem Rahmen kann sie oder er die Kreisangehörigen über das Wirken des Kreistages informieren.
- (3) In der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt sie oder ihn der Kreisausschuss; erforderliche Mittel sind der oder dem Vorsitzenden des Kreistages zur Verfügung zu stellen.

§ 10a **Kreistagspräsidium**

- (1) Die oder der Kreistagsvorsitzende beruft das Präsidium vor jeder Einladung zu einer Kreistagssitzung, im Übrigen nach Bedarf, ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens zwei Fraktion oder die Landrätin oder der Landrat namens des Kreisausschusses verlangen.
- (2) Das Kreistagspräsidium besteht aus der oder dem Kreistagsvorsitzenden, seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen. Beratend beteiligt sind die hauptamtlichen Mitglieder der Kreisausschusses und, bei Bedarf, die ehrenamtlichen Dezernenten.
- (3) Das Kreistagspräsidium unterstützt und berät die oder den Kreistagsvorsitzenden bei der Führung der Geschäfte.
- (4) Das Präsidium kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (5) Über die Sitzungen des Präsidiums werden Beschlussprotokolle durch die Schriftführer des Kreistages gefertigt.

§ 11 **Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen** **(§§ 32 HKO / 56 und 58 HGO)**

- (1) Die oder der Vorsitzende soll alle Kreistagsmitglieder mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Termin von einer geplanten Sitzung des Kreistages schriftlich unterrichten, es sei denn, dass es sich um eine dringend einzuberufende Sitzung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe c) der Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die oder der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem Kreistagspräsidium (§ 10) die Sitzungstermine des Kreistages für einen längeren Zeitraum fest.
- (3) Im Falle einer geplanten Sitzung bereitet nach Ablauf der Antragsfrist (§ 13) die oder der Kreistagsvorsitzende gemeinsam mit dem Kreistagspräsidium die folgende Kreistagssitzung vor. Die Empfehlungen des Präsidiums bedürfen der Bestätigung des Kreistages.
- (4) Sofern es nach der Anzahl und nach dem Inhalt der zur Beratung anstehenden Punkte geboten erscheint, ist die Tagesordnung im Interesse des Sitzungsablaufes in Tagesordnung 1, 2 und 3 zu unterteilen.
Auf Tagesordnung 1 sind alle Verhandlungsgegenstände zu setzen, über die ohne Aussprache abgestimmt werden kann. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass Verhandlungsgegenstände, die unter Tagesordnung 1 eingereiht sind, in die Tagesordnung 2 übernommen werden. Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, werden in Tagesordnung 3 aufgenommen.
Die Punkte "Mitteilungen des Kreisausschusses und des Landrats" und "Anfragen und Mitteilungen" sind Bestandteil einer jeden Tagesordnung.
Empfehlungen des Präsidiums gemäß § 17 zur Redezeit werden in die Tagesordnung aufgenommen.
- (5) Der Kreistag wird, abgesehen von der konstituierenden Sitzung nach der Wahl, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen.
- (6) Die Einberufung zu den Sitzungen des Kreistages erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Die schriftliche Ladung erfolgt mittels einfachem Brief per Post oder durch Boten. Verhandlungsunterlagen (Vorlagen) werden der Ladung - soweit dies von der Sache her zweckmäßig und zeitlich möglich ist - beigelegt, sofern sie nicht schon früher übersandt worden sind. Die Sitzungsunterlagen werden darüber hinaus in elektronischer Form im Ratsinformationssystem des Kreises zur Verfügung gestellt.
- (7) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Der Versand der Ladung erfolgt in der Regel mittwochs vor Beginn der Ladungsfrist. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Ladungsfrist auf drei Tage abkürzen; hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei Beschlussfassungen über die Hauptsatzung und bei Wahlen ist keine Abkürzung der Ladungsfrist möglich.
- (8) Die Ladungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn eine rechtzeitige Ladung durch einen in der Person des Kreistagsmitgliedes liegenden Grund nicht möglich ist.
- (9) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachungsorgane sind in der Hauptsatzung des Kreises festgelegt.

§ 12
Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen,
Hausrecht und Handhabung der Ordnung
§§ 32 HKO / 53 und 58 HGO)

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Kreistages; ihr oder ihm steht das Hausrecht zu.

Dem Hausrecht und der Handhabung der Ordnung unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

Die oder der Vorsitzende kann sich in der Leitung der Sitzungen von den stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen lassen.

- (2) Die oder der Vorsitzende stellt nach Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.
Sie oder er stellt weiter durch Anfrage fest, ob gegen Ladung und Tagesordnung sowie die Empfehlungen des Präsidiums Einwendungen erhoben werden. Die für die Abfassung der Niederschrift notwendige Feststellung, welche Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses anwesend sind, erfolgt an Hand von Anwesenheitslisten. Darin sollen von den Mitgliedern auch ein verspäteter Beginn der Sitzungsteilnahme oder ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung vermerkt werden.
- (3) Eine Stunde vor Erreichen der Regelsitzungsdauer nach § 1 Abs. 2 führt die oder der Vorsitzende gemeinsam mit dem Präsidium eine Klärung herbei, wie mit den bis dahin noch nicht abgehandelten Tagesordnungspunkten der Sitzung zu verfahren ist. Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind dabei vorzuziehen. Beschlussfassungen ohne Aussprache sollen in Erwägung gezogen werden.
- (4) Die Verhandlungsniederschriften über die Sitzungen des Kreistages werden von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.
- (5) Rauchen, der Verzehr alkoholischer Getränke, die Einnahme von Mahlzeiten sowie Telefonieren sind während der Sitzungen im Sitzungsraum nicht gestattet.

§ 13

Anträge

(§§ 32 HKO / 56 und 58 HGO)

- (1) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder beim Kreistagsbüro einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.
- (2) Anträge müssen schriftlich 20 volle Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden oder beim Kreistagsbüro eingegangen sein, wenn sie in der nächsten (anstehenden) Sitzung des Kreistages behandelt werden sollen.
- (3) Berichtsanträge können vom Präsidium unmittelbar zur Berichterstattung in die Fachausschüsse verwiesen werden. Eine Berichterstattung ist auch schon in der Kreistagssitzung, zu der der Antrag gestellt wurde, möglich.
- (4) Die oder der Vorsitzende hat die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt bei ihr oder ihm eingehen. Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der oder dem Kreistagsvorsitzenden oder beim Kreistagsbüro in der Tagesordnung aufzuführen. Unter Tagesordnung 2 werden sie grundsätzlich vor allen anderen Tagesordnungspunkten aufgeführt. Ausnahmen bilden die Einbringung und Beratung der Haushalts- und Wirtschaftspläne und gegebenenfalls anderweitige Festlegungen des Kreistagspräsidiums gemäß § 11 Abs. 3.

- (5) Anträge, die nach Ablauf der in Abs. 2 festgesetzten Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Kreistages gesetzt.
Soll ein nach Ablauf dieser Frist eingegangener Antrag dennoch in der anstehenden Sitzung beraten und beschlossen werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder.
- (6) Anträge, deren nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung einer laufenden Sitzung abgelehnt wurden, werden gegenstandslos. Sie sind gegebenenfalls für die nächstfolgende Kreistagssitzung erneut zu stellen.
- (7) Anträge zu einem schon einmal im Kreistag eingebrachten und abgelehnten Begehren sind frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der ablehnenden Entscheidung des Kreistages auf die Tagesordnung zu setzen, es sei denn, zwingende Ereignisse und Entwicklungen sprechen für eine andere Verfahrensweise. Über die Zulassung der Anträge nach Satz 1 entscheidet das Kreistagspräsidium. Im Falle einer Ablehnung kann der Kreistag zur Entscheidung angerufen werden.
- (8) Anträge werden grundsätzlich unmittelbar im Kreistag eingebracht und behandelt. Falls es sich als notwendig erweist, sollen sie vom Kreistag an die zuständigen Fachausschüsse oder den Kreisausschuss zur Beratung und Vorbereitung einer endgültigen Beschlussfassung verwiesen werden. Der Kreistag beschließt, welcher Ausschuss federführend und welche Ausschüsse beteiligt die Anträge beraten.
- (9) Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes Anträge und Änderungsanträge gestellt werden. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden. Das Ziel des ursprünglichen Antrages darf dabei nicht völlig verändert werden.
Werden Anträge zu Tagesordnungspunkten gestellt, die aufgrund von Berichtsanträgen Gegenstand der Beratung sind, gilt Abs. 5 erster Halbsatz sinngemäß mit der Maßgabe, dass diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung gesetzt werden.
- (10) Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellerinnen oder Antragstellern geändert oder zurückgenommen werden.
- (11) Der Kreisausschuss kann keine Anträge zur Abstimmung stellen, wohl aber Vorschläge machen. Das Antragsrecht der Landrätin oder des Landrats bleibt hiervon unberührt.
- (12) *Für den Fall, dass absehbar ist, dass Anträge aus zeitlichen Gründen nicht mehr abgehandelt werden können, beruft die oder der Vorsitzende des Kreistages das Präsidium zu einer Sitzung ein. Dieses entscheidet mit Einverständnis des jeweiligen Antragstellers, welche Anträge von der Tagesordnung genommen werden sollen.*

§ 14 Anfragen (§ 29 HKO)

- (1) Kreistagsmitglieder und Fraktionen können schriftliche Anfragen an den Kreisausschuss zu solchen Angelegenheiten stellen, die unter die Überwachung der gesamten Verwaltung des Kreises und die Geschäftsführung des Kreisausschusses durch den Kreistag fallen. Die Anfragen sollen als förmliche und in der Kreistagssitzung oder in einer Sitzung eines Fachausschusses des Kreistages zu beantwortende Anfragen gekennzeichnet sein. Sie sind mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich beim Kreistagsbüro einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Anfragen werden vom Kreisausschuss in der nächstfolgenden Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen und Mitteilungen" beantwortet.

(2) In der bzw. bis zur Sitzung sind Anfragen möglich:

- a) zu aktuellen Themen, wenn die mit der Anfrage zusammenhängenden Ereignisse nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist eingetreten sind oder den Fragestellerinnen und Fragestellern vor dieser Frist nicht bekannt sein konnten.
Sie sind in der anstehenden Sitzung zu beantworten, soweit es dem Kreisausschuss oder der Landrätin oder dem Landrat möglich ist;
- b) während der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte jederzeit zum jeweiligen Verhandlungsgegenstand;
- c) zu den Mitteilungen der oder des Vorsitzenden.

(3) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, Anfragen der Mitglieder des Kreistages zu beantworten.

(4) Zusatzfragen zu den Antworten sind gestattet; Aussprachen finden jedoch nicht statt.

§ 15

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen (§ 8c HGO und 8a HKO)

Der Kreistag kann Vertreterinnen und Vertreter von Kinder- und Jugendinitiativen im Kreis für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen. Entsprechendes gilt für Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. Diesbezügliche Festlegungen im Einzelnen treffen das Kreistagspräsidium für den Kreistag und die jeweiligen Vorsitzenden im Einvernehmen mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses für die Ausschüsse.

§ 16

Sitzungsverlauf, Redeliste, Worterteilung (§§ 32 HKO / 58 und 59 HGO)

(1) In allen Sitzungen ist eine Redeliste zu führen, in welche diejenigen Kreistagsmitglieder einzutragen sind, die sich bei der Beratung zu Wort melden, und zwar in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Der Kreisausschuss muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung außerhalb der Reihenfolge der vorgemerkten Rednerinnen und Redner gehört werden. Er ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Die Berichterstattung über Angelegenheiten, die in Ausschüssen vorberaten wurden, erfolgt durch die jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder durch ein beauftragtes Ausschussmitglied. Liegt die Ausschussniederschrift rechtzeitig zur Kreistagssitzung vor, kann damit der mündliche Bericht als erstattet angesehen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge.

(5) Jede Abgeordnete oder jeder Abgeordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Ausgenommen davon sind Schlussworte als Antragsteller unmittelbar vor der Abstimmung, Fragen zur Klärung von Zweifeln und persönliche Erwiderungen.

- (6) Außer der Reihe können Kreistagsmitglieder bis zum Schluss der Beratung das Wort zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände verlangen, um sich über die Anwendung der Geschäftsordnung auf die Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes zu äußern. Zur Geschäftsordnung wird das Wort nach freiem Ermessen der oder des Vorsitzenden erteilt. Wird einem Mitglied des Kreistages das Wort zur Geschäftsordnung verweigert, kann es sich darüber beim Kreistagspräsidium beschweren.
- (7) Persönliche Erklärungen sind erst nach der Beschlussfassung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zugelassen. Sie dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
Eine Beratung findet nicht statt. Persönliche Erwiderungen sind möglich.

§ 17 Redezeit

- (1) Die Redezeit je Fraktion und Tagesordnungspunkt beträgt in der Regel für die jeweils erste Rednerin oder den ersten Redner 10 Minuten und für jeden weiteren Redebeitrag 3 Minuten. Bei Beratungen zum Haushalt besteht grundsätzlich keine Redezeitbeschränkung; es soll jedoch vom Kreistagspräsidium im Einzelfall eine Budgetregelung angestrebt werden. Das Kreistagspräsidium empfiehlt vor jeder Sitzung des Kreistages zu jedem Tagesordnungspunkt die Beratungsmodalitäten, insbesondere gegebenenfalls abweichend von Satz 1 den Umfang der Redezeit.
- (2) Die Dezernenten sollen sich ebenfalls an den vereinbarten Redezeiten orientieren.
- (3) Die Berichterstattung über Ausschussberatungen soll die Zeit von 5 Minuten nicht überschreiten.
Ist bei Befassung mehrerer Ausschüsse ein Ausschuss als federführend bestimmt, soll deren Vorsitzende oder Vorsitzender nach Absprache der Vorsitzenden untereinander für alle Ausschüsse zusammenfassend vortragen.
- (4) Jedes Mitglied des Kreistages kann seine Wortmeldung mit der Erklärung verbinden, eine von der Fraktionsmeinung abweichende Meinung oder persönliche Erklärung abgeben zu wollen. Für diesen Fall besteht eine Redezeit von höchstens 5 Minuten, die auf die Redezeit seiner Fraktion nicht angerechnet wird.
- (5) Für den Fall, dass die Redezeit je Fraktion begrenzt worden ist und ein hauptamtliches Mitglied des Kreisausschusses das Wort ergreift, erhalten die Fraktionen, die kein hauptamtliches Mitglied des Kreisausschusses stellen, einen Zeitbonus von 5 Minuten.
- (6) Fraktionslosen Mitgliedern des Kreistages stehen zu jedem Tagesordnungspunkt 5 Minuten Redezeit zu, soweit das Kreistagspräsidium keine anderweitige Regelung, z.B. in Verbindung mit Haushaltsberatungen, gemäß Absatz 1 trifft.
- (7) Bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt die Redezeit je Redebeitrag 3 Minuten.

§ 18 Schluss der Debatte

- (1) Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Ein Kreistagsmitglied, das bereits zur Sache gesprochen hat, kann Schluss der Debatte nicht beantragen.

- (2) Wenn Antrag auf Schluss der Debatte gestellt wird, ist zunächst die Redeliste zu verlesen. Sodann kann ein Kreistagsmitglied für und ein anderes gegen den Antrag auf Schluss der Debatte sprechen. Die Redezeit hierfür beträgt für jeden der beiden Redebeiträge höchstens 3 Minuten.
- (3) Wird durch die anschließende Abstimmung der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, dann ist zunächst festzustellen, welche Fraktionen noch nicht zu Wort gekommen sind. Je ein Mitglied dieser Fraktionen kann dann noch zur Sache sprechen.

§ 19

Wortentziehung, Unterbrechung der Sitzung,

- (1) Wird bei Redebeiträgen nicht zum Gegenstand des Tagesordnungspunktes gesprochen oder die geltende Regelredezeitregelung überschritten, ruft die oder der Vorsitzende zur Sache. Wird der Hinweis nicht befolgt, entzieht die oder der Vorsitzende das Wort. Hält sich die Rednerin oder der Redner nicht an die Weisung der oder des Vorsitzenden und spricht trotzdem weiter, so darf ihnen während der Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden. Auf Einspruch entscheidet darüber der Kreistag.
- (2) Auf Antrag ist eine Unterbrechung der Sitzung zu gestatten, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Unberührt hiervon bleibt die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Satz 3. Über einen Widerspruch entscheidet der Kreistag. Die oder der Vorsitzende bestimmt den Zeitraum der Unterbrechung.*
- (3) Kann sich die oder der Vorsitzende infolge anhaltender Unruhe kein Gehör verschaffen, so ist sie oder er berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

§ 20

Abstimmung, Form der Abstimmung (§§ 32 HKO / 54 HGO)

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag oder Beschlussvorschlag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Sie sind jedoch in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken. Geheime Abstimmung ist unzulässig; anderweitige gesetzliche Regelungen (z.B. § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der zur Abstimmung zu stellende Antrag oder Beschlussvorschlag in seiner endgültigen Form festzustellen ist.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen fasst. Die Fragen müssen stets in bejahendem Sinne gestellt sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.
- (4) Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handaufheben. Die Mitglieder des Kreistages habe ihr Votum durch deutliches und andauerndes Handzeichen anzuzeigen.
- (5) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sofort bekannt zu geben. Wird die Richtigkeit in begründeter Form angezweifelt, so ist die Abstimmung sofort zu wiederholen.

- (6) Änderungsanträge (§ 13 Abs. 9) werden einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag (§ 13 Abs. 4 oder 5) entschieden wird. Die Reihenfolge der Haupt- und Änderungsanträge untereinander bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihres Einganges. Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen.
- (7) Zur genauen Feststellung eines Abstimmungsergebnisses können verschiedenfarbige Stimmkarten verwendet werden.
- (8) Namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder dies beantragt.

§ 21
Wahlen
(§ 32 HKO / 55 HGO)

- (1) Vor jeder durch Stimmzettel vorzunehmenden Wahl ist von der oder dem Vorsitzenden ein Wahlausschuss nach Vorschlag des Kreistages zu bestellen. Er besteht aus der oder dem Kreistagsvorsitzenden als Wahlleiterin oder Wahlleiter, mindestens zwei Kreistagsmitgliedern als Beisitzerinnen und Beisitzern und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer des Kreistages. Aufgabe des Wahlausschusses ist es insbesondere, die Wahlhandlung vorzubereiten, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen auf ihre Gültigkeit zu prüfen, zu zählen und festzustellen, dass nicht mehr Stimmen abgegeben worden sind, als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen.
- (2) Die schriftliche, geheime Abstimmung bei vorzunehmenden Wahlen hat durch amtlich hergestellte Stimmzettel und Stimmzettelumschläge in Wahlkabinen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Hessischen Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Stimmberechtigten haben ihre Stimmzettel in Stimmzettelumschlägen persönlich in die Wahlurne zu geben.
Während des Wahlaktes ist eine Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung unstatthaft. Niemandem darf das Wort erteilt werden.
- (3) Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden; dies gilt nicht für die Wahl der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten.
- (4) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, so finden für das Wahlverfahren grundsätzlich die für die Wahl des Kreistages geltenden Bestimmungen (KWG) entsprechend Anwendung, es sei denn, dass von den Vorschriften der §§ 55 Abs. 2 (einheitliche Wahlvorschläge) und 62 Abs. 2 HGO (Benennungsverfahren) in Verbindung mit den §§ 32 und 33 Abs. 2 HKO Gebrauch gemacht wird. Kumulieren und Panaschieren als Elemente einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl finden für die Wahlen durch den Kreistag keine Anwendung. Im Falle des § 34 Abs. 1 KWG können die noch wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages binnen 14 Tagen seit Ausscheiden eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen, dies gilt auch im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 3 HGO entsprechend.
- (5) Über eine in schriftlicher Form erfolgte Wahlhandlung ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 22
Ausschüsse
(§§ 33 und 38 HKO / 62 HGO)

- (1) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und für anderweitige Aufgaben Ausschüsse durch einfachen Beschluss oder auch durch Regelung in der Hauptsatzung bilden.
- (2) *Die Ausschüsse wählen in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzenden.*
- (3) *Alle dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung unterbreiteten Vorlagen mit Ausnahme der Anträge sind im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Sitzung in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden des Kreistages den zuständigen Fachausschüssen und den Fraktionsvorsitzenden zur Vorberatung zuzuleiten. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des Kreistages unaufschiebbare Beratungsgegenstände den Fachausschüssen auch noch bis zur Sitzung zur Beratung zuweisen.*
- (4) Wird ein Beratungsgegenstand mehreren Ausschüssen überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen. Der federführende Ausschuss soll seine Beratung in der Regel erst dann aufnehmen, wenn die Beratungsergebnisse der weiter beteiligten Ausschüsse vorliegen.
- (5) Die Ladung zu Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch die Ausschussvorsitzenden; für die konstituierende Sitzung obliegt sie der oder dem Vorsitzenden des Kreistages. Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzungen werden von den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der oder dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss festgesetzt. Die Ladung erfolgt durch einfachen Brief. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. In eiligen Fällen kann sie die oder der Vorsitzende auf einen Tag abkürzen; hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Hinsichtlich der Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung gilt § 12 Abs. 9 entsprechend.
- (6) Die Ausschussmitglieder können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsmitglieder vertreten lassen. Die Vertretung ist in Eigenverantwortung der Ausschussmitglieder zu regeln und dem Kreistagsbüro anzuzeigen. Ladung und Sitzungsunterlagen sind dem vertretenden Kreistagsmitglied zugänglich zu machen.
- (7) *Sollen mehrere Ausschüsse zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen gemeinsam tagen, so entscheidet hierüber die oder der Vorsitzende des Kreistages im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschussvorsitzenden und der oder dem Vorsitzenden des Kreisausschusses. Zu derartigen Ausschusssitzungen ergeht eine gemeinsame Einladung durch die Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse. Gemeinsame Ausschusssitzungen leiten die Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse nach Absprache untereinander.*
- (8) *Für die Ausschüsse sind grundsätzlich zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und zur Behandlung weiter anstehender Angelegenheiten vor jeder Kreistagssitzung Sitzungen vorzusehen. Die so vorgesehenen Sitzungen können bei nicht gegebenem Bedarf entfallen.*
- (9) Die oder der Vorsitzende des Kreistages und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. § 3 Abs. 3 und § 14 gelten gleichermaßen für Ausschüsse. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, können für diesen Ausschuss ein Fraktionsmitglied mit beratender Stimme entsenden. Sonstige Kreistagsmitglieder können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen.

Soweit es sich als notwendig erweist, können zu den Sitzungen Angehörige der Verwaltung hinzugezogen werden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (10) Die Bestimmungen des Abs. 9 gelten mit Ausnahme von Satz 3 nicht für den Wahlvorbereitungsausschuss.
- (11) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen sind, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte des Kreises, Kinder- und Jugendvertretungen sowie Kommissionen an ihren Beratungen beteiligen.
- (12) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- (13) Im Übrigen gelten für die Bildung und Tätigkeit der Ausschüsse § 33 HKO in Verbindung mit § 62 HGO und diese Geschäftsordnung sinngemäß. Sie gilt auch für Sonder- und Unterausschüsse, die der Kreistag bzw. der jeweilige Ausschuss zur Beratung besonderer Angelegenheiten einsetzt. § 23 Abs. 4 findet keine Anwendung, es sei denn, dass ein Ausschuss im Einzelfall die Tonaufzeichnungen zulässt.

§ 23 Niederschriften des Kreistages und der Ausschüsse (§§ 32 und 33 HKO / 61 und 62 HGO)

- (1) Über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Ergebnisniederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen enthalten:
 - 1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Vermerk verspäteter Sitzungsteilnahme und vorzeitigem Verlassen der Sitzung; die Sitzungsteilnehmer haben dies der oder dem Vorsitzenden oder den Schriftführern anzuzeigen bzw. in der Anwesenheitsliste zu vermerken (kurzzeitiges Verlassen des Sitzungsraumes im Verlauf der Sitzung soll nicht im Protokoll festgehalten werden, es sei denn, dies wird ausdrücklich verlangt),
 - 2. Tagesordnung mit etwaigen Änderungen,
 - 3. die Formalitäten bezüglich der Einhaltung der Ladungsfrist usw.,
 - 4. Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse, nach Möglichkeit auch das Abstimmverhalten der einzelnen Fraktionen oder einzelner Fraktionsmitglieder (deren Namensnennungen jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen)
 - 5. während der Sitzung gestellte Anträge, Änderungs- oder Zusatzanträge und Anregungen, die dem Kreisausschuss für die Bearbeitung einer Angelegenheit dienen können,
 - 6. Anfragen und Mitteilungen in kurzer, prägnanter Form.
- (2) Die Niederschriften sind für die Dauer der nächsten, spätestens der übernächsten Sitzung des jeweiligen Beschlussgremiums am jeweiligen Sitzungsort offen zu legen. Die Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses und die Fraktionsgeschäftsstellen erhalten die Niederschriften im Umdruck. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und dem Kreistagsmitglied zuvor vereinbart wurde.

- (3) Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind binnen 10 Tagen nach Versendung, Aushändigung oder Einstellung im Ratsinformationssystem mit entsprechender Benachrichtigung schriftlich oder zu Protokoll beim Kreistagsbüro zu erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.
Über etwaige Einsprüche entscheidet das jeweilige Beschlussgremium, soweit nicht bereits vorher eine Einigung erzielt werden kann.
- (4) Es ist gestattet, von den Sitzungen des Kreistages Aufzeichnungen auf analogen oder digitalen Tonträgern zu fertigen, die grundsätzlich nur der Unterstützung der Schriftführer/innen bei der Abfassung der Niederschriften dienen.
- Den jeweiligen Sprecherinnen und Sprechern steht das Recht zu, die Tonaufzeichnung für die Dauer ihrer Ausführungen nicht zuzulassen.
Die Tonaufzeichnungen sind ohne Verzug nach der auf die jeweilige Aufzeichnung oder der Fertigung der Niederschrift folgenden Sitzung zu löschen.
Außer den Schriftführerinnen oder Schriftführern haben auch alle Kreistagsmitglieder, die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses und ehrenamtlichen Dezernenten bis zum Löschen der Aufzeichnungen das Recht, diese abzuhören.
- (5) Für die sorgfältige Aufbewahrung der Niederschriften und der Tonträger ist das Kreistagsbüro verantwortlich.

§ 24 **Niederschriften des Kreisausschusses** **(§ 29 HKO)**

Ergebnisniederschriften über die Sitzungen des Kreisausschusses sind an die Vorsitzenden des Kreistages und der Kreistagsfraktionen zu übersenden.

§ 25 **Presse und Rundfunk, Öffentlichkeit**

- (1) Zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind den Vertreterinnen und Vertretern von Presse und Rundfunk besondere, geeignete Plätze im Sitzungssaal einzuräumen.
- (2) Ton-, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind nur im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden gestattet. Den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses ist Gelegenheit zum Vorbringen von Einwänden zu geben.
Jedes Mitglied hat das Recht, die Tonbandaufnahme für die Dauer seiner Ausführungen nicht zuzulassen.
- (3) Abdrucke der Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind den Vertreterinnen und Vertretern von Presse und Rundfunk alsbald nach der Versendung an die Kreistagsmitglieder formlos zuzuleiten. Dies gilt auch für die Verhandlungsunterlagen des Kreistages, nachdem die Fachausschüsse ihre Empfehlung zu den einzelnen Vorlagen gegeben haben.
- (4) Über die Aushändigung von Verhandlungsunterlagen für die Kreistagsausschüsse an in der Sitzung anwesende Vertreterinnen und Vertreter von Presse und Rundfunk entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder der jeweils zuständigen Dezernentin oder dem jeweils zuständigen Dezernenten.

- (5) Einladungen und Verhandlungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen werden in sinngemäßer Anwendung von Absatz 3 auf der Internetseite des Kreises Bergstraße im Bürgerinformationsportal veröffentlicht, nach Ablauf der in § 23 Abs. 3 genannten Frist für eventuelle Einsprüche gegen die Richtigkeit auch die Niederschriften.

§ 26

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Gegen diese Entscheidung kann das Präsidium angerufen werden. Über dessen Empfehlungen entscheidet der Kreistag.
- (2) Ist innerhalb einer bestimmten Frist dem Kreistag oder seiner oder seinem Vorsitzenden gegenüber eine Erklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, so gilt die Frist auch dann als gewahrt, wenn die Erklärung oder die Leistung innerhalb der Frist an das Büro des Kreistages gelangt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag oder Sonntag oder einen am Sitz des Kreistages anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächstfolgende Wochentag.*
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 30. Oktober 2006, geändert am 14. April 2008, wird damit aufgehoben.

in blauer Kursivschrift:

*entsprechende Regelungen fehlen im Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung
(Stand 01.09.2015)*